

gestattete Fahrbereiche/Bemerkungen:

Vorfelddrandstraße (rot)	Ja
Betriebsstrasse Vorfeld 4 (orange)	<input type="checkbox"/>
Betriebsstrassen u. Vorfeld 1, 2 und 4 ohne Umlaufstrasse (gelb)	<input type="checkbox"/>
Betriebsstrassen u. Vorfeld 1, 2 und 4 mit Umlaufstrasse (grün)	<input type="checkbox"/>
Vorfelddrandstraße mit Umlaufstrasse ohne Abfertigungsvorfelder (blau)	<input type="checkbox"/>
Wechsel zwischen öffentlichen u. sensiblen Bereich	<input type="checkbox"/>

gestattete Gültigkeitsdauer (von FA-F auszufüllen)

----- von ----- bis ----- unbefristet / bis auf weiteres

- Eine Notwendigkeit zum Befahren der luftseitigen Bereiche liegt nicht vor.
- Eine Notwendigkeit zum Befahren der luftseitigen Bereiche liegt vor, es kann eine Fahrgenehmigung für die folgenden Bereiche erteilt werden (siehe "gestattete Fahrbereiche")
- Die Fahrgenehmigung wird kostenlos vergeben.

Bearbeitung durch FA-F

Auflagen / Einschränkungen:

----- Name ----- Datum ----- Unterschrift (FA-F) -----

Die Versicherungspolice liegt wie o.g. vor. Die Fahrgenehmigung für die o.g. Bereiche wird somit durch FA-S ausgegeben

Vorfeldplakette

Barcodenummer: -----

Name: -----

----- Weiterleitung an FA-F am (Datum) -----

Bearbeitung durch FA-S

Hinweis für den Kunden:

Die Plakette muß an der Windschutzscheibe unten links im Fahrzeug von innen angeklebt werden. Bei Fahrzeugen/Maschinen ohne Windschutzscheibe, ist die Plakette stets von außen gut sichtbar anzubringen.

Soweit personenbezogene Daten erhoben werden, werden diese für Zwecke der Einräumung von Nutzungs- und Zutrittsrechten durch die Flughafen Hamburg GmbH verarbeitet und genutzt. Verantwortliche Stelle: Flughafen Hamburg GmbH, Flughafenstraße 1-3, 22335 Hamburg (Handelsregister: Amtsgericht Hamburg, HRB 2130)

Die Berechnung der Plakette (bei einer Beantragung von "unbefristet") wird so lange weitergeführt bis die Plakette bei der Ausweisstelle der Flughafen Hamburg GmbH abgegeben wird. Ohne Abgabe der Plakette kann keine Gutschrift oder Stornierung des Auftrages erfolgen.



Ich habe die oben bezeichnete Vorfeldplakette in Empfang genommen. Die genannten Einschränkungen und die vertragliche Verbindlichkeit habe ich zur Kenntnis genommen und werde diese den berechtigten Fahrern zur Kenntnis bringen.

----- Name ----- Datum ----- Unterschrift -----

Benutzungsbedingungen

Eine erteilte Vorfeldfahrgenehmigung für den Sicherheitsbereich beinhaltet **nicht** gleichzeitig eine **Parkberechtigung!** Fahrzeuge dürfen nur kurzfristig und dienstlich begründet auf den ausgewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.

Dauerparker und unberechtigt abgestellte Fahrzeuge auf markierten und vermieteten Stellplätzen werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Versicherungsschutz

Eine Genehmigung zum Befahren der luftseitigen Bereiche des Flughafens Hamburg kann nur erteilt werden, wenn ein ausreichender Versicherungsschutz der Flughafen Hamburg GmbH nachgewiesen wird. Als Nachweis gilt die aktuelle Police oder eine aktuelle Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über eine **Betriebshaftpflichtversicherung/ Privathaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. EUR für Sach- und Personenschäden** die den Betrieb der **nicht zulassungspflichtigen fahrbaren Baumaschinen/Baufahrzeuge/selbstfahrende Arbeitsmaschinen** auf dem Gelände des Flughafens Hamburg mit einschließt. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Fahrzeughalter nach Ablauf der Laufzeit der vorgelegten Versicherungspolice unverzüglich und unaufgefordert eine neue Bestätigung seiner Versicherung über einen weitergehenden Versicherungsschutz der Abteilung FA-S (Ausweisstelle) der FHG vorlegen muss!**

Entzug der erteilten Erlaubnis

Die Erlaubnis zum Befahren der nicht öffentlichen Bereiche kann sowohl für ein Fahrzeug sowie auch für den Fahrer entzogen werden, wenn ein Fahrzeug nicht mehr den Sicherheitsvorschriften entspricht oder ein Fahrer sich nicht an die Verkehrs- und Zulassungsregeln des Hamburg Airport hält oder in grob fahrlässiger Weise verstößt. Die Erlaubnis erlischt automatisch, wenn kein Versicherungsschutz mehr besteht, wenn das Fahrzeug aus dem Verkehr gezogen, der Betrieb eingestellt wird und oder die Rechnung für die Plakette sich in der 3ten Mahnstufe befindet. Soweit erforderlich, gilt die Erlaubnis bis zum Abschluss eines Gestattungsvertrages als nur vorläufig erteilt. **Die Plakette ist unverzüglich zurückzugeben.**

Kennzeichnung des Fahrzeuges

Die Plakette muss von außen deutlich sichtbar, an der Windschutzscheibe unten links im Fahrzeug angebracht werden. Bei Fahrzeugen/Maschinen ohne Windschutzscheibe, ist die Plakette stets von außen gut sichtbar anzubringen.

Verlust der Plakette / Ersatzfahrzeug

Bei Verlust der Plakette ist unverzüglich die Abteilung FA-S der FHG (Tel. 5075 - 6110) zu benachrichtigen. Für Ersatzfahrzeuge ist eine Genehmigung neu zu beantragen.

Fahrzeugführer

Auf dem Fahrzeug eingesetzte Fahrer müssen an einer durch den Unternehmensbereich CP-QE der FHG (Anmeldung unter Tel. 5075-2935) durchgeführten Verkehrseinweisung (Vorfeld Begehen und Befahren) teilgenommen haben und Inhaber eines für den Sicherheitsbereich gültigen FHG-Ausweises sein. Für das Befahren des Abfertigungsvorfeldes (A) ist der Besitz eines "Vorfeldführerscheins" erforderlich, für das Befahren der Vorfeldrandstraße (R) ist der Sicherheitsausweis in der Farbe GELB ausreichend (dieser schließt die obligatorische Verkehrseinweisung Begehen und Befahren durch CP-QE ein). **Bei nicht ausreichendem Versicherungsschutz oder bei nicht vorhandenen Verkehrseinweisung besteht grundsätzlich die Möglichkeit, sich durch ein Fahrzeug der FHG entgeltpflichtig lotsen zu lassen. Der Verlust der amtlichen Fahrerlaubnis ist umgehend bei der Leitstelle Sicherheit Tel. 5075 - 6110 anzuzeigen**

Regeln

Die den o.g. Darstellungen zugrunde liegenden Vorschriften und Regeln sind:

- Ausweisordnung (Anlage zum Luftsicherheitsplan) der FHG
- Flughafen-Benutzungs-Ordnung (FBO)
- Zulassungs- und Verkehrsbestimmungen für das Betriebsgelände